



Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
Tennstedter Str. 8/9 • 99947 Bad Langensalza

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Herr Keller

Durchwahl
Telefon 0361 573831-213
Telefax 0361 573831-021

feuerwerk@tlv.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Besuchs- und Lieferadresse
Linderbacher Weg 30
99099 Erfurt

Erfurt
28. November 2025

Allgemeinverfügung

1. Es wird angeordnet, dass am 31.12.2025 und am 01.01.2026 auf dem Marktplatz der Gemeinde Niederorschel pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 nicht abgebrannt werden dürfen.
2. Das Gebiet des Marktplatzes wird in dieser Anordnung wie folgt eingegrenzt:

- im Nordwesten / Norden:
 - von der Einmündung Philipp-Knieb-Straße/ Unterer Steinweg/Marktplatz bis zur Einmündung Marktplatz/zur Kirche/Jähndorfstraße entlang der Grundstücksgrenze und der Straßenfronten vom Marktplatz 5 bis zum Marktplatz 1;
- im Nordosten/Osten:
 - von der Einmündung Marktplatz/Zur Kirche/Jähndorfstraße entlang der Grundstücksgrenzen und der Straßenfronten bis zur Linkstraße 16; von der Linkstraße 16 zur gegenüberliegenden Linkstraße 17;
- im Südosten/Süden:
 - von der Linkstraße 17 entlang der Grundstücksgrenzen und der Straßenfronten Marktplatz 15 bis Marktplatz 10 einschließlich des Grundstücks Marktplatz 14 (Kirche);
- im Südwesten/Westen:
 - vom Marktplatz 10 entlang der Straßenfronten Marktplatz 9 bis Marktplatz 6, weiterführend entlang der Grundstücksgrenze Marktplatz 6 bis zur Einmündung Philipp-Knieb-Straße/ Unterer Steinweg/Marktplatz.

**Thüringer Landesamt
für Verbraucherschutz**
Tennstedter Straße 8/9
99947 Bad Langensalza

Tel. +49 (361) 57-3815 000
Fax +49 (361) 57-3815 010

www.verbraucherschutz-thueringen.de

Bankverbindung:
Empfänger: Freistaat Thüringen
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE1582050003004444026
BIC: HELADEFB820

USt-IdNr.: DE213233086

Der Lageplan mit der eingetragenen Verbotszone (Anlage) ist Bestandteil dieser Anordnung.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
4. Diese Anordnung ergeht kostenfrei.

Begründung:

Entsprechend § 23 Abs. 2 der 1. SprengV dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG oder einer Ausnahmebewilligung nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV verwendet (abgebrannt) werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen sie auch von anderen Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. SprengV kann die zuständige Behörde anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen. Die Zuständigkeit des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV) ergibt sich aus § 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und des technischen Verbraucherschutzes (ThürAStVZustVO) in Verbindung mit der Anlage zu § 2 ThürAStVZustVO, Ziffer 7.2.8.

Der Marktplatz Niederorschel ist ein zentraler Platz im Ortskern, der von vielen historischen Gebäuden umgeben ist. Dazu gehören beispielsweise die evangelische Kirche, das Rathaus der Gemeinde Niederorschel aber auch Fachwerkhäuser, die zum großen Teil unter Denkmalschutz stehen.

Seit vielen Jahren versammeln sich in der Silvesternacht Menschengruppen auf dem Marktplatz, um den Jahreswechsel zu feiern. Zu den Feierlichkeiten wird üblicherweise eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen abgebrannt. Dabei ist es in der Vergangenheit gelegentlich zu einem leichten Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen und daraus resultierend zu erheblichen Gefahren für Personen sowie die historische Bausubstanz gekommen. Nur der Aufmerksamkeit der Hauseigentümer und Bewohner der betroffenen Gebäude sowie zufällig anwesender Besucher ist es zu verdanken, dass es dabei zu keinen größeren schwerwiegenden Zwischenfällen gekommen ist.

In den vergangenen beiden Jahren verschärften sich die Zwischenfälle. Unbeabsichtigten Zwischenfällen durch Unaufmerksamkeit in den Jahren davor folgten vorsätzlich hervorgerufene Zwischenfälle mit zum Teil erheblichen Gefährdungen und Schäden. Problematisch waren vor allem nicht zugelassene Feuerwerkskörper, die erhebliche Detonationen verursachten. Neben übermäßigem Lärm richteten sie zudem Schäden an öffentlichem und privatem Eigentum an. Pyrotechnische Gegenstände wurden rücksichtslos ohne Einhaltung von Schutzabständen gezündet und teilweise mit ihnen auf Menschengruppen gezielt. Glücklicherweise wurde bisher niemand ernsthaft verletzt. In der Silvesternacht 2024/2025 wurden Fassaden und Fenster der evangelischen Kirche beschädigt. Das Verbot des § 23 Absatz 1 der 1. SprengV des Abbrerens pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen als seit Jahren geltendes Recht wurde in diesem Fall willentlich ignoriert.

Da die Nutzung des Marktplatzes in der Silvesternacht in den vergangenen Jahren regelmäßig zu diesen Zwischenfällen führte, ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass auch im Rahmen des diesjährigen Jahreswechsels mit einer

ähnlichen Gefährdungs- und Schadenslage zu rechnen sein wird. Ein Nichteinschreiten würde daher zu einem Schadenseintritt führen. Damit ist das Tätigwerden der Ordnungsbehörde angezeigt und notwendig.

Die Anordnung eines Abbrennverbotes ist geeignet, den mit dem Verbot bezeichneten Erfolg erreichen zu können. Nur durch die Untersagung ist es möglich, die Benutzung des Marktplatzes als zentrale Stelle für Personengruppen zum Zweck des Abbrennens von Feuerwerk zu verhindern und damit die Gefährdung von Gesundheit und Eigentum zu minimieren. Indem das Verwenden (Zünden) von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 verboten wird, reduziert sich die Motivation zum Aufenthalt auf besagtem Platz in der Silvesternacht, da vor allem die Verwendung der Feuerwerkskörper und Raketen zu Menschenansammlungen führte. Auch wenn gemäß § 23 Abs. 1 der 1. SprengV das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten ist, kann die Anordnung eines Abbrennverbots die notwendige Sicherheit zur Umsetzung der vorhandenen Verbote gewährleisten, da sehr oft für die Bürger nicht eindeutig ersichtlich ist, welcher Abstand einzuhalten ist. Einige nehmen die genannten gesetzlichen Regelungen nicht zur Kenntnis oder gehen leichtfertig, teilweise bewusst leichtfertig mit Pyrotechnik um, wodurch es zu nicht sachgemäßem und unkontrolliertem Abbrennen von Pyrotechnik kommt. Nicht selten handeln betreffende Personen in angetrunkenen Zustand.

Das Verbot erweist sich zudem als erforderlich, weil andere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Für die Bürger und Gäste der Gemeinde ist das Abbrennverbot auch verhältnismäßig, da ihnen im übrigen Gemeindegebiet die Möglichkeit verbleibt, pyrotechnische Gegenstände abzubrennen.

Die sofortige Vollziehung wird in öffentlichem Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung in öffentlichem Interesse angeordnet wurde. Der Abwehr der durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ausgehenden Gefahren für die historische Altstadt kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher in öffentlichem Interesse geboten, die sofortige Vollziehung anzuordnen.

Diese Anordnung ist gemäß § 24 Abs. 2 der 1. SprengV öffentlich bekannt zu machen, um Bürger und Gäste der Gemeinde Niederorschel über das Abbrennverbot in Kenntnis zu setzen.

Verstöße gegen diese Anordnung können entsprechend § 46 Nr. 9 der 1. SprengV i. V. m. § 41 Abs. 1 Nr. 16 SprengG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Abs. 1 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Bad Langensalza
erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Achim Keller
Dezernent

Anlage: Lageplan